

**Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren
für den Bachelorstudiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen
B.Sc. Technisches Design
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
vom 29.04.2024**

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 89 Abs. 4, Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) sowie § 34 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3 K/WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens	2
§ 2	Auswahlkommission	2
§ 3	Eignungsfeststellungsverfahren	2
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5	Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens	3
§ 6	Wiederholung	4
§ 7	Niederschrift	4
§ 8	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses.....	4
§ 9	Inkrafttreten	5

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Technisches Design an der Technischen Hochschule Ingolstadt setzt eine besondere Qualifikation voraus und erfordert daher über die in der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang B.Sc. Technisches Design an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 11.02.2019 (SPO) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus den Nachweis der entsprechenden Eignung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) ¹In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll die oder der Bewerberende nachweisen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Kenntnisse und Anforderungen des Bachelorstudiengangs Technisches Design vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerbenden sollen dem Berufsfeld eines Technischen Designers entsprechen. ³Zentraler Aspekt dieses Qualifikationsprofils ist eine ausgewogene Expertise in den Themenfeldern Technik und Design.

§ 2

Auswahlkommission

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus mindestens drei vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen bestellten Professorinnen bzw. Professoren zusammensetzt.

§ 3

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren findet im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester statt.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind die Dokumente für das Eignungsfeststellungsverfahren bis zu den in der Satzung zur Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 11.12.2023 in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Bewerbungsfristen im Online-Bewerbungsverfahren an die Technische Hochschule Ingolstadt hinzuzufügen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bewerbungszeit möglich.
- (3) ¹Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a. Dokumente, die gemäß der Immatrikulationssatzung THI erforderlich sind,
 - b. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung,
 - c. zwei Arbeitsproben; als Arbeitsproben können unter anderem Zeichnungen, Maleien, Druckgrafiken, Form-, Farb- und Objektstudien, Fotografien und digitale Bildbearbeitungen eingereicht werden; plastische Arbeiten sind in Form von Fotografien einzureichen und

- d. ggf. entsprechende Nachweise für weitere, u.a. außerhalb der Hochschule erworbene Fähigkeiten.

²Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist zu bestätigen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

¹Alle Bewerbenden, die sich gemäß § 3 Abs. 2 und 3 für die Studienzulassung form- und fristgerecht beworben haben und die allgemeinen Qualifikationsbedingungen nach der Immatrikulationssatzung THI erfüllen, werden zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 5

Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durch die Auswahlkommission vorgenommen, indem die eingereichten Unterlagen nach § 3 Abs. 3 hinsichtlich folgender Beurteilungskriterien bewertet werden:

- a. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b. zwei Arbeitsproben und
- c. ein Auswahlgespräch.

(2) ¹Für die Bewertung der Eignung wird eine Note aus drei gewichteten Teilnoten gebildet:

- a. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit Gewicht 0,6,
- b. eine Note mit Gewicht 0,2 mit der eine spezifische Eignung und Erfahrung im Bereich Technisches Design anhand von zwei Arbeitsproben (jeweils max. 10 Punkte) bewertet und ermittelt wird. Die Arbeiten werden nach Konzeptidee (max. jeweils 5 zu erzielende Punkte) und Qualität (max. jeweils 5 zu erzielende Punkte) bewertet. Die Gesamtpunktzahl beider Arbeitsproben ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Note erfolgt wie folgt:
 - 20 - 16 Punkte: Note 1,0
 - 15 - 11 Punkte: Note 2,0
 - 10 - 6 Punkte: Note 3,0
 - 5 - 1 Punkte: Note 4,0
 - 0 Punkte: Note 5,0
- c. eine Note mit Gewicht 0,2, mit der eine spezifische Eignung und Erfahrung im Bereich Technisches Design, anhand eines Auswahlgespräches (max. 20 Punkte) über technisches Verständnis, Designverständnis und Motivation bewertet und ermittelt wird. Beurteilungskriterien sind technisches Verständnis,

Designverständnis, Problemlösungsfähigkeit, Motivation und Kommunikationsfähigkeit. Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich, wird von einer Auswahlkommission durchgeführt und die Dauer des Gesprächs beträgt pro Bewerbender bzw. Bewerbenden mindestens 10 Minuten und soll 15 Minuten nicht überschreiten. Das Auswahlgespräch findet grundsätzlich per Videokonferenz statt. Die Umrechnung der Punkte in eine Note erfolgt wie folgt:

- 20 - 16 Punkte: Note 1,0
- 15 - 11 Punkte: Note 2,0
- 10 - 6 Punkte: Note 3,0
- 5 - 1 Punkte: Note 4,0
- 0 Punkte: Note 5,0

(3) ¹Die Eignung gilt als festgestellt, wenn das Eignungsfeststellungsverfahren mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) bewertet wird. ²Für diese Bewertung finden die Notenstufen des § 24 Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechende Anwendung. ³Ist einer der Bereiche nach Abs. 2 Satz 1 lit. b) Nrn. 1 und 2 mit 0 Punkten bewertet, so gilt das Eignungsfeststellungsverfahren als nicht bestanden. ⁴Bei Bewerberenden mit einer Gesamtnote schlechter als „gut“ (2,5) kann keine Eignung für den Bachelorstudiengang Technisches Design festgestellt werden.

§ 6 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den Bachelorstudiengang Technisches Design gemäß § 5 Absatz 3 nicht erbracht hat, kann sich frühestens im nächsten Bewerbungszeitraum erneut für das Eignungsfeststellungsverfahren bewerben. ²Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann zweimal wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung ist grundsätzlich nicht möglich. ⁴In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsfeststellung, die Namen der bzw. des Bewerbenden sowie die Bewertungen nach § 5 durch die Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Technisches Design wird anhand der erreichten Gesamtnote nach § 5 Abs. 3 festgestellt und wird der bzw. dem Bewerbenden spätestens zwei Wochen vor Studienbeginn durch Bescheid des Service Center Studienangelegenheiten mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 29.04.2024 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 02.05.2024

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 06.05.2024 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.05.2024 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06.05.2024.